

**Per Mail an:**

[aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)

Kemptthal / Fribourg, 9. Okt. 2024

## **Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute (svu | asep) zur Revision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)**

Auf der Basis der beschlossenen Revision des Raumplanungsgesetzes; «RPG-2»:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren,

Der **svu|asep** als nicht kommerziell tätiger Berufsverband, mit rund 400 in allen Kantonen tätigen - Fachleuten der Bereiche Raumplanung, Landschaftsplanung und Landwirtschaft - sowie spezifisch in Landschaftsökologie, Umweltberatung und weiteren Ressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen! Unser Berufsstand ist es gewohnt, als Brückenbauer zwischen Raumentwicklung einerseits und Natur- und Umweltschutz auf der anderen Seite zu dienen.

Wir begrüssen den nun vorliegenden Entwurf der RPV. Die komplexe Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes ist somit aufgegleist. Wir gehen aber davon aus, dass es zur Konkretisierung der neu entwickelten Kriterien, Messgrössen und Schwellenwerte verschiedene Pilotprojekte insbesondere in den neu durch die Kantone zu schaffenden, richtplanerischen Gebietsausweisungen brauchen wird. Mit anderen Worten der sog. «Gebietsansatz», der als Stärke der Revision bezeichnet wird, kann nur bei rasch eingeleiteten Richtplanrevisionen und in engem Zusammenspiel mit der Stabilisierungsmethode, gegenüber der wachsenden Anzahl von Gebäuden UND Versiegelungsflächen, funktionieren. Dem in Art. 75, Abs. 1 der Bundesverfassung festgeschriebenen Trennungsprinzip zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wird Rechnung getragen:

Art. 75 BV:

<sup>1</sup> Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

<sup>2</sup> Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

<sup>3</sup> Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Wir stellen aber auch fest, dass etliche, für die formelle Raumplanung neue Begriffe weder präzise definiert, noch in der bisherigen Praxis solide eingeführt wurden. Das gilt sowohl für Begriffe wie «**Geländekammer**», «**Gebiet mit schwergewichtig** touristischer Nutzung», «**wenig empfindliches Gebiet**» oder für die Begriffspaare: «**Bodenversiegelung**» vs. «**befestigte Flächen**» oder «**intensiver Tourismus vs. Freizeit-Nutzung**». Weil es sich bei der Stabilisierungsmethode um flächenpräzise, im Ergebnis des einzelnen Ausnahmetatbestandes gar parzellenscharfe Festlegungen handeln muss, sollte in diesem Zusammenhang nicht von «Gebiet» sondern unseres Erachtens besser von **Areal(en)** gesprochen werden. Wir beantragen nachstehende Änderungen, und empfehlen weitere Präzisierungen für alle massgebenden Begriffe vorzunehmen. **Diese Präzisierungen sollten direkt in der Verordnung und nicht erst im geplanten Leitfaden des ARE enthalten sein.**

## 1. Hinweise und Präzisierungen:

Positiv hervorzuheben sind aus unserer Sicht insbesondere die folgenden fünf Punkte:

### 1.1 Datenqualität zur Erfassung versiegelter Flächen:

Um eine einfache Erfassung der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die «Bodenversiegelung» durch einen Abgleich der AV Daten «befestigte Flächen» mit aktuellen Orthofotos zu ermitteln. Dies ermöglicht eine zuverlässige und schnelle Überprüfung, ob es sich bei den als befestigt geltenden Flächen tatsächlich um versiegelte Flächen handelt.

### 1.2. Stabilisierungsziele

Mit diesen Versiegelungsdaten und den Gebäuden, kann der massgebende Wert vom 29.09.2023 ermittelt werden, der als Grundlage dient in jedem Kanton die Stabilisierungsziele (Art. 25a und c) zu definieren. Eine kohärente Handhabung des genannten Gegensatzes zwischen **befestigten Flächen**, gemäss Geobasisdatensatz und der «**Versiegelung**» wird sich wohl erst bei der Umsetzung dieser Verordnung zeigen. Zudem sind wir mit der Abgrenzung des Sömmerungsgebietes einverstanden.

### 1.3. Förderung erneuerbarer Energien:

Der erleichterte Zugang zur Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Solaranlagen und Biomasse, sowie die Erstellung unterirdischer Wärmeleitungen (Art. 32a bis g) sind positive Entwicklungen. Diese fördern den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und tragen gleichzeitig zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs bei.

### 1.4. Vorrang der Landwirtschaft:

Die Bestimmungen in Art. 38a, die den Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone stärken, sind ein wichtiger Schritt. Sie schaffen Klarheit darüber, dass landwirtschaftliche Interessen in diesen Gebieten Vorrang haben und schützen gleichzeitig die Landwirtschaft vor übermässiger Bebauung und fremder Nutzung.

### 1.5. Schutz landschaftsprägender Bauten:

Die Regelungen zum Erhalt landschaftsprägender Bauten sind ebenfalls begrüssenswert. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Abbruchprämien nur für tatsächlich zweckmässige Kompensationsmassnahmen verwendet werden und nicht für den Abbruch illegal errichteter oder kulturhistorisch bedeutender Bauten missbraucht werden.

## 2. Win-Win-Situation zwischen Tourismus und Naherholung:

Eine ausgewogene Flächennutzung kann dazu beitragen, die Stabilisierungsziele zu erreichen, indem versiegelte Flächen gezielt genutzt und freigegeben werden. Während der intensive Tourismus vermehrt grössere Gebäude und Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen erfordert, könnten in Naherholungsgebieten durch die Entsiegelung von Fuss- und Wanderwegen und anderen bestehenden Flächen naturnahe Erholungsräume geschaffen werden. Dieses frei gewordene Potential könnte dann in eng umgrenzten, intensiven Tourismusarealen genutzt werden, um unumgängliche touristische Versiegelungen zu rechtfertigen. Es profitieren beide Seiten: Der Tourismus erhält die benötigte Infrastruktur und Naherholungsraum wird natürlicher und attraktiver. Zudem kann durch die Entsiegelung und Neubelegung der Flächen die Balance im Flächenmanagement verbessert werden.

## 3. Koordination der Flächennutzung durch die Kantone:

Um dieses Potenzial zu nutzen, ist eine enge Abstimmung zwischen den Kantonen in der Stadt- und Landschaftsplanung notwendig. Die Kantone sollten intensiv genutzte Tourismusgebiete und Schongebiete für die Naherholung gezielt voneinander abgrenzen. Dabei könnte geprüft werden, ob beispielsweise ein neu erstelltes Gebäude für den Tourismus durch den Rückbau nicht mehr benötigter, asphaltierter Flurstrassen kompensiert werden kann, die in schmalere Wanderwege umgewandelt werden. Auf diese Weise könnte eine nachhaltige Balance zwischen dem Bedarf an touristischer Infrastruktur und dem Erhalt von Erholungsräumen geschaffen werden.

#### 4. Formelle Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass Art. 32d RPV, der sich mit freistehenden Solaranlagen nicht von nationaler Bedeutung ausserhalb der Bauzonen befasst, auf Art. 24<sup>ter</sup> RPG verweist. Dieser Artikel im Raumplanungsgesetz ist jedoch mit «Bauten und Anlagen zu Thermischen Netzen» betitelt, was zu einer Verwirrung hinsichtlich des inhaltlichen Zusammenhangs führen könnte. Es wäre sinnvoll, entweder diesen Verweis in der RPV präziser zu gestalten oder (noch besser) den Titel von Artikel 24<sup>ter</sup> im RPG entsprechend anzupassen.

Schliesslich ist es uns wichtig, in der Praxis die bereits laufenden und kantonale gut koordinierten Bestrebungen bei der Umsetzung des Zweitwohnungs-Artikels nicht zu torpedieren, dazu begrüssen wir explizite auch die Festlegungen, welche die **Baupolizei ausserhalb der Bauzonen** betreffen; Besonders wichtig erscheint uns, dass die zuständigen (kantonalen) Behörden ein Nutzungsverbot aussprechen müssen, wenn eine illegale Nutzung vorliegt.

#### 5. Änderungsanträge:

##### Antrag 1 zu Art. 25a: Neuformulierung von Abs. 4:

~~4 Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~

**[neu]:** Der kantonale Richtplan bezeichnet **Areale Gebiete mit für intensive touristische Nutzung** im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. B<sup>quater</sup> RPG. Bodenversiegelungen sind dort zur Ausübung touristischer Aktivitäten zugelassen, wenn sie als standortgebunden für die touristische Nutzung bewilligt sind.

##### Begründung:

Wie eingangs erwähnt, kann in einer klaren Trennung zwischen intensivem Tourismus und extensiver Naherholung auch eine Chance für das Stabilisierungsziel gesehen werden, sofern in erster Linie die Kantone diese Haltung auch in ihrer Richtplanung zum Tragen bringen. Dabei könnte - als zusätzlicher Vorteil mittels Entsiegelungen von für die Erholung wichtigen Wegverbindungen - dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege vermehrte Beachtung geschenkt werden.

##### Antrag 2 zu Art 25b.

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als die **Obergrenze von 101** **[neu] 100.5 Prozent** der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

##### Begründung:

Unseres Erachtens widerspricht ein zulässiger Zuwachs von einem Prozent der Gebäudeanzahl UND der versiegelten Fläche der Idee einer Stabilisierung der Flächenbeanspruchung durch Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Wie eingangs erwähnt ist dies auch mit dem Gebot der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet nicht wirklich kompatibel. Dies insbesondere, wenn allenfalls auch neue Gebäude und ihr Umschwung durch entsiegelte Flächen «kompensiert» werden sollten. Gerade weil es ohnehin viele (durch uns nur in Teilen unterstützte) Ausnahmen bspw. für erneuerbare Energien oder für landschaftsprägende Bauten gibt, muss ein Zuwachslimit von 0,5 Prozent ausreichen: (Das wären 100,5% des Bestandes von Bauten und Anlagen per Ende Sept. 2023). Diese ausserhalb der Bauzonen zulässige Vermehrung von Gebäuden und versiegelten Flächen muss auf längere Sicht, sicher über mehr als 25 Jahre, ausreichen. Die hier postulierte Zeitspanne von insgesamt 25 Jahren würde sodann dem ungefähren Zeithorizont einer kantonalen Richtplanung entsprechen.

### **Antrag 3 zu Art. 25c Abs. 2:**

2 Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, **[neu]**: deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, [...] werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. **[neu]**: Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.

#### **Begründung:**

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht **unrechtmässig bestehende Gebäude** oder **unrechtmässig versiegelte Flächen** erfasste Bauten oder Infrastruktur-Anlagen entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d). Eine Nichtberücksichtigung jener Gebäude, die als unrechtmässig erstellt erkannt wurden und der unrechtmässig versiegelten Flächen stünde im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers.

### **Antrag 4 zu Art. 25d, Abs. 2:**

Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift [...] (Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>quater</sup> und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird **[neu] pro Gemeinde mindestens summarisch** geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) ~~im betroffenen Gebiet~~ korrekt festgehalten ist.

#### **Begründung:**

Bei Baugesuchen müssen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung möglichst exakt festgehalten werden. Die Gemeinde ist die entscheidende Bezugsfläche, um über die Qualität der Geobasisdaten zu urteilen. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung momentan zu aufwändig erscheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen bei sämtlichen Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein. Mit dieser Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c).

### **Antrag 5 zu Art. 25e: [neuer Abs. 1 – Ergänzung in Abs. 3]:**

**[neu]: Gesamtkonzept** und periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele:

(Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

**1 Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.**

4-2 Die periodische Überprüfung [...]

2-3 Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. **[neu]: Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.**

3 4 Nach ungenutztem Ablauf [...]

#### **Begründung:**

Die Erreichung der Stabilisierungsziele soll gemäss Raumplanungsgesetz periodisch überprüft werden: Die RPV sieht einen Zyklus von vier Jahren vor – oder bereits früher, falls die Zielerreichung zuvor schon gefährdet sein sollte. Dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist. Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist. Diese koordinierten Fristen und Massnahmen erscheinen zweckmässig. Allerdings fehlt die Regel, wie die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren sei; etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept; Gerade deshalb sind die kantonalen Gesamtkonzepte als Grundlagen der Richtplanung sehr wichtig.

### **Änderungs-Vorschlag A} zu Art. 25f: [neue Absätze 2 und 5]**

(als Variante zu Antrag 2: Obergrenze des tolerierten Zuwachs von 0,5%)

1 In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG ~~direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass **weder** die ursprüngliche Anzahl der Gebäude **noch** die gesamthafte Gebäudefläche ~~nicht~~ vergrössert wird.

2 **[neu]:** In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG **sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)** zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

3 ~~2~~ Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden[...]:

4 ~~3~~ Bei längerfristigen Renaturierungen [...]

5 **[neu]:** Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

### **Begründung:**

Je höher die weiterhin zulässige Zunahme der Anzahl von Gebäuden und/oder das zulässige Wachstum versiegelter Flächen angesetzt wird, desto stärker ist darauf zu achten, dass die beiden Kriterien «Anzahl Gebäude» und «Versiegelung» nicht vermischt werden. Wir stellen daher die oben formulierte Änderung als Eventualantrag für den Fall, dass es bei einem Zuwachspotential von über 0,5 Prozent (seit 2023) bleiben sollte.

### **Antrag 6 zu Art. 32d:**

4 **[neu]:** Ist die Stromproduktion mittels einer Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt diese Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24ter Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden. Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24ter Absatz 3 RPG.

### **Begründung:**

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, **wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt**. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst – ähnlich wie heute Skilifte – jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben. Diese Regelung ist auch wichtig, um jegliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung rückgängig zu machen, sobald eine **Anlage zur Energieerzeugung offensichtlich obsolet** geworden ist.

### **Antrag 7 zu Art. 43b Abs. 1 Bst. c:**

(Rechtmässigkeitsprüfung gemäss kantonalem Recht)

c. in Baubewilligungsverfahren die ~~vorhandenen~~ **bestehenden** Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit ~~mindestens summarisch~~ **[neu]: in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung geprüft werden, [...].**

#### **Begründung:**

Damit nicht unnötige Rechtsunsicherheit entsteht, muss in jedem Baubewilligungsverfahren maximale Klarheit insbesondere über die Zonenzugehörigkeit der fraglichen Baute oder Anlage hergestellt werden. Derartige, grundeigentümerverbindliche und parzellenscharfe Verfahren schliessen unseres Erachtens jegliches «summarisches Vorgehen» aus. Weil in den Baugesuchen meist auch neue Bauten als «vorhanden» interpretiert werden könnten, erachten wir es der Klarheit halber als sinnvoller, von bestehenden Bauten [...] zu sprechen.

### **Ergänzungs-Vorschlag B} neuer Artikel 43d:** (betr. Abbruchprämien)

Gliederungstitel vor Art. 43d

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2quater RPG)

#### **Art. 43d Abs. 1 bis 4 [neu]:**

**1 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Abbruchprämien von 30% bis 80%, sofern die Kantone die Fristen zum Erstellen eines Gesamtkonzeptes betreffend Erreichen der Stabilisierungsziele und die Fristen zum Einreichen der entsprechenden Richtplanrevisionen eingehalten haben.**

**2 Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 80 bis 100%.**

**3 Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone berichten hierzu dem Bund bis 31. März über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche und die geleisteten Abbruchprämien.**

**4 Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch von**

**- unrechtmässig erstellten Bauten**

**- Bauten, die in einem Inventar des Bundes, von Kantonen oder Gemeinden zur Denkmalpflege oder zum Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder eine Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.**

**- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.**

#### **Begründung:**

Art. 5a RPG2 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausgerichtet werden kann, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen fehlen bisher entsprechende Bestimmungen. Da sowohl der Bund als auch mehrere Träger nationaler Infrastrukturen, wie beispielsweise Umspannwerke der Stromversorgung oder Militär- und Zivil-Flugplätze, von sämtlichen Regelungen und Stabilisierungsbestrebungen aussen vor bleiben, ist es gerechtfertigt, dass sich wenigstens der Bund finanziell an diesen neuen, für die Raumplanung zwar sehr innovativen aber für die Kantone eben auch personalaufwändigen Verfahren angemessen beteiligt.

Die Finanzierung der Abbruchprämien lediglich über die Mehrwertabgabe würde - streng genommen - einer Zweckentfremdung dieser bereits vor einiger Zeit eingeführten Abgabe gleichkommen und somit letztlich ein Verstoss gegen Treu und Glauben der Kantone bedeuten. Es ist zudem absehbar, dass diese Mittel schnell ausgeschöpft wären. Mittel die erstens für die Förderung einer qualitätvollen Innenentwicklung in den Bauzonen und zweitens für weitere kantonale und kommunale Raumplanungsaufgaben zur Verfügung stehen sollten.

Deshalb muss der Bund die Verantwortung für diese neuen Massnahmen ausserhalb der Bauzonen mittragen und die **Abbruchprämie mindestens in der Grössenordnung von 30 %** (besser mehr) mitfinanzieren. Die Ausschüttung dieser Bundesmittel soll aber primär an den Grad der Einhaltung der gesetzlichen Ziele durch die Kantone gebunden sein. Wichtig ist es, die Ausrichtung der Abbruchprämie auf zweckmässige Kompensationsmassnahmen zu konzentrieren. Es ist zu verhindern, dass sie für illegal erstellte Bauten oder für den Abbruch baukulturell bedeutender und landschaftsprägender Bauten benutzt wird.

Die Ausrichtung der Abbruchprämie könnte auch an weitere Bedingungen geknüpft werden: Ein allfälliger Ersatzneubau sollte keine neuen Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Siedlungsstruktur, die Baukultur, das Kulturland oder die Biodiversität schaffen. Sie sollte zudem nur ausgerichtet werden, wenn der Abbruch eine neue naturnahe Fläche schafft oder ein Ersatzneubau mit einer neuen naturnahen Fläche kompensiert wird.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüssen:

Delegierter des svu|asep für Vernehmlassungen:



Matthias Gfeller,

Dr. sc. techn. ETH,

matthias.gfeller56@gmail.com

Für den Vorstand des svu|asep:



Nathalie Currat Chanez,  
Présidente svu | asepe

Master of Science in Geography, UNIFR